jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 NÖ LMKGVO 2010 Zuschläge, Gebührenanteil für Sachaufwand, Kontrollen und Probenahme

NÖ LMKGVO 2010 - NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Die Gebühren für Tätigkeiten gemäß §§ 2 und 3 erhöhen sich wie folgt (Sonderzeitenzuschläge): an
    1. 1.Samstagen außerhalb der in § 3 Abs. 3 Z 1 NÖ LMKGG angeführten Uhrzeiten um 50%.
    2. 2.Sonn- und Feiertagen um 100%.
    3. 3.Werktagen innerhalb der in § 3 Abs. 3 Z 1 NÖ LMKGG angeführten Uhrzeiten um 100%.
2. (2)Den Gebühren gemäß §§ 2 bis 4 Abs. 1 ist ein Gebührenanteil von 20% für Aus- und Weiterbildung sowie Überwachung der amtlichen Untersucher bzw. Untersucherinnen, Verrechnungsaufwand, Hilfsmittel und Verwaltungsaufwand (Sachaufwand) hinzuzurechnen.
3. (3)Die Gebühren nach §§ 2 und 3 erhöhen sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 und 5
    1. 1.je geschlachtetem Tier für Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG zur Weiterverrechnung mit der Agentur bzw. den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 3 Z 17 und Z 18 LMSVG bei
        1. a)Rindern und Einhufern um € 0,90/Stück,
        2. b)Schweinen um € 0,20/Stück,
        3. c)Schafen, Ziegen, Farmwild und Klauenwild aus freier Wildbahn um€ 0,30/Stück,
        4. d)Geflügel um
        5. -€ 1,90/1.000 Stück Hühner und Wildgeflügel,
        6. -€ 1,90/100 Stück Puten,
        7. e)Kaninchen und Hasenartigen um € 1,00/ 100 Stück.
    2. 2.für Verdachtsproben gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG bzw. zusätzliche Untersuchungen gemäß § 9 FlUVO (§ 3 Abs. 3 Z 2 NÖ LMKGG - Sonderzuschlag) je beprobtem Tier bzw. je Untersuchung um€ 6,70.
4. (4)Die Gebühren gemäß Abs. 3 Z 2 erhöhen sich weiters um die Kosten derVersendung und Untersuchung der Proben nach Tarifen
    1. 1.der Agentur gemäß § 3 Z 17 LMSVG, bzw.
    2. 2.der Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 3 Z 18 LMSVG.
5. (5)Eine Gebührenerhöhung gemäß Abs. 4 ist
    1. 1.nur dann zu tragen, wenn das Ergebnis der Untersuchung den Verdacht auf Rückstände, Fleischmängel oder Keimgehalt bestätigt und der Schlachtkörper als genussuntauglich beurteilt wird;
    2. 2.im Fall
        1. a)des § 11 Abs. 2 2. und 3. Satz FlUVO unbeschadet des Ergebnisses der Untersuchung,
        2. b)der Fleischuntersuchung im Rahmen von Notschlachtungen (§ 2 Abs. 1 Z 6) gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 FlUVO, sofern eine mikrobiologische Fleischuntersuchung veranlasst wurde,

    zu tragen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at